

Satzung

in der Fassung vom 15.12.2017,

zuletzt geändert

am 29.02.2024

Satzung (Badeordnung) und Gebührenordnung für das Waldschwimmbad der Stadt Lollar

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) und der §§ 1 bis 5a, 6a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lollar in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2017 diese Bade- und Gebührenordnung für das Waldschwimmbad Lollar beschlossen.

§ 1 Zweck der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Waldschwimmbad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

§ 2 Badegäste

- (1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann im Rahmen dieser Satzung (Badeordnung) und Gebührenordnung gegen Entrichtung der festgelegten Gebühren frei.
- (2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen mit meldepflichtigen Krankheiten, offenen Wunden, Hauausschlägen oder die Gesundheit anderer gefährdender Krankheiten sowie Betrunkene oder Berauschte.
- (3) Personen, die das Merkzeichen „H“ in ihrem Schwerbehindertenausweis eingetragen haben, können nur in Begleitung das Bad nutzen.
- (4) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson (Mindestalter 16 Jahre) zugelassen.

§ 3 Eintrittskarten

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarte ist nicht übertragbar.
- (2) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
- (3) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
- (4) Der Verkauf von Eintrittskarten kann jederzeit eingestellt werden, wenn eine Überfüllung des Bades zu befürchten ist und dadurch eine Gefährdung von Ruhe und Sicherheit eintreten kann.

§ 4 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten werden vom Magistrat festgesetzt und am Badeeingang sowie in der Regel auch öffentlich bekannt gemacht.

§ 5 Badezeit

- (1) Während der Badesaison ist das Schwimmbad täglich von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.
- (2) Bei ungünstiger Witterung bleibt eine Verkürzung der Badezeit vorbehalten.
- (3) Das Ende der Öffnungszeit wird vom Badepersonal eine halbe Stunde vorher angekündigt. Bis zum Ablauf der Öffnungszeit muss der Badegast das Schwimmbadgelände verlassen haben.

§ 6 Kassenschluss

Der Verkauf von Eintrittskarten endet eine halbe Stunde vor dem Ende der Öffnungszeit.

§ 7 Umkleidekabinen und Garderobenschränke

- (1) Die Umkleidekabinen dürfen im Interesse aller Badegäste nicht unnötig lange in Anspruch genommen werden. Kinder unter 14 Jahren sollen zum Umkleiden die Sammelumkleideräume benutzen.
- (2) Die Badegäste können zur Aufbewahrung von Kleidung und Gegenständen die bereitgestellten Garderobenschränke benutzen.

§ 8 Badbenutzung

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Durch eine Schadenersatzleistung wird das Recht der Stadt, gegen den oder die Täter Antrag auf Strafverfolgung nach den geltenden Gesetzen zu stellen, nicht ausgeschlossen.
- (2) Findet ein Badegast verunreinigte oder beschädigte Einrichtungen vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche zum Zwecke der Erlangung von Schadenersatz können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Fahrzeuge sind außerhalb des Schwimmbadgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 9 Zutritt

- (1) Der Zugang zu den Umkleideräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.
- (2) Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.

- (3) Das Betreten der abgesperrten Rasenteile ist untersagt.
- (4) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
- (5) Die Zulassung von Schwimmvereinen oder sonstigen Abteilungen wird von dem Betreiber besonders geregelt.
Die Grundschulen und die Kindergärten der Stadt Lollar haben freien Eintritt.

§ 10 Betriebshaftung

- (1) Wertgegenstände, Schmucksachen und Geld können an der Kasse zur Aufbewahrung abgegeben werden.
- (2) Beim Verlust ordnungsmäßig abgegebener Wertsachen und Fundsachen wird bis zu einem Höchstbetrag von 150,00 € gehaftet. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, die nicht zur Verwahrung abgegeben worden sind, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- (4) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn der Stadt oder dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Störungen im Betrieb rechtfertigen keine Schadenersatzforderungen; die Benutzung des Bades sowie aller aufgestellten Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (6) Etwaige Schadensfälle sind vom verletzten oder geschädigten Badegast unverzüglich dem Schwimmmeister anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, können Schadenersatzansprüche nicht anerkannt werden.

§ 11 Fundgegenstände

Gegenstände, die in dem Bad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Badepersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei dem Pächter oder der Stadt vorgebracht werden.

§ 13 Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in ortsüblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, obliegt dem Pächter in Abstimmung mit der Stadt. Der Zutritt zu den Becken in Straßenbekleidung ist ausdrücklich untersagt.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.

(3) Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 14 Körperreinigung

- (1) Der Badegast hat sich vor dem Betreten des Badebeckens zu duschen. Die Duschen sind nach Gebrauch zu schließen. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
- (2) In den Durchschreite- und Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen im Freibad nicht verwendet werden.
- (3) Ein Abseifen in den Durchschreitebecken ist nicht gestattet.
- (4) Es wird empfohlen, vor Benutzung der Duschen und Becken die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden.

§ 15 Allgemeines Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Unter anderem ist nicht gestattet,
 - a) mit Lederbällen zu spielen. Mit Plastik- und Gummibällen kann, soweit dies der Betrieb zulässt, sowohl auf der Liegewiese als auch im Becken gespielt werden, wenn andere Besucher dadurch nicht belästigt oder gefährdet werden;
 - b) in den Umkleideeinrichtungen zu rauchen;
 - c) auf den Beckenumgang Getränke und Speisen mitzunehmen oder dort zu rauchen;
 - d) auf den Boden oder in das Wasser auszuspucken;
 - e) Glas und sonstige scharfe Gegenstände sowie Papier und Speisereste wegzuwerfen;
 - f) Tiere mitzubringen;
 - g) Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung;
 - h) Essen (Pizza etc.) zum Freibad liefern zu lassen.

§ 16 Besonderes Verhalten im Bad

- (1) Schwimmbecken und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmern ist untersagt, die durch die Absperrkette gesicherte Grenze zum Schwimmbecken zu überschreiten. Die Absperrkette darf nicht verändert oder beseitigt werden.
- (2) Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Während den freigegebenen Zeiten darf das Sprungbecken nur von den Springern benutzt werden. Der Sprungbereich ist anschließend sofort wieder zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten.
- (3) Die Sprungbretter dienen nur zum Abspringen für jeweils eine Person. Sie dürfen nicht zu Wippübungen oder als Sitzgelegenheit benutzt werden. Das gilt auch für das Absperrseil und die Einstiegeleitern.
- (4) Das Springen ist nur von den Startblöcken und den Sprungbrettern erlaubt.

- (5) Einzelanordnungen des Badepersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Kleiderschwimmen im Schwimmbecken zwecks Abnahme einer Prüfung darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Aufsichtspersonals erfolgen.
- (7) Außerdem ist nicht gestattet,
- a) andere Badegäste unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
 - b) vom seitlichen Beckenrand in das Becken zu springen,
 - c) auf dem Beckenumgang zu rennen oder an Einstiegeleitern oder Haltestangen zu sitzen oder zu turnen,
 - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - e) außerhalb der Treppen und Leitern das Becken zu verlassen,
 - f) Schwimmflossen, Tauchbrillen und ähnliches zu verwenden.

§ 17 Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
- (3) Das Badepersonal ist befugt, Personen, die
- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstößen, aus dem Bad zu entfernen.
- Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (4) Den in Absatz 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (5) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 18 Sportveranstaltungen

Bei Sportveranstaltungen werden zwischen dem Magistrat und dem Veranstalter besondere vertragliche Vereinbarungen getroffen. Der allgemeine Badebetrieb kann nur aus diesem Grunde zeitweise eingeschränkt oder eingestellt werden.

§ 19 Sonstiges

- (1) Das Ball- und Ringspielen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.
- (2) Für die Erfrischungsräume gelten die dort angeschlagenen besonderen Bestimmungen.
- (3) Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede Werbung innerhalb des Schwimmbadgeländes bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Magistrates.

- (4) Bei Gewittergefahr ist das Schwimmbecken sofort zu räumen. Der Badepersonal ist verpflichtet, Badegäste, die dieser Bestimmung nicht nachkommen, in bestimmter Form zum Verlassen des Wassers aufzufordern. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift oder der zu ihrer Ausführung erlassenen Anordnung wird bei etwaigen Unfällen eine Haftung nicht übernommen.

§ 20 Gebühren

(1) Für die laufende Unterhaltung des Schwimmbades werden Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Benutzergruppen:

- A) Erwachsene ab 18 Jahren
- B) Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren, Schüler, Studenten, Schwerbeschädigte mit amtlichem Ausweis, Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr ablegen (FSJler) oder einen Bundesfreiwilligendienst verrichten sowie Inhaber einer Ehrenamtscard.

(3) Benutzungsgebühren:

Einzelkarte A:	4,50 €	Erwachsene ab 18 Jahre (Gruppe A)
Einzelkarte B:	3,00 €	können besonders gekennzeichnete Einzelkarten, 10er Karten und Saisonkarten jeweils zum Preis der Kategorie B erwerben, die nur für die Benutzung des Bades ab 18.00 Uhr Gültigkeit haben.
Zehnerkarte A:	40,00 €	
Zehnerkarte B:	27,00 €	
Saisonkarte A:	72,00 €	
Saisonkarte B:	50,00 €	
Familiensaisonkarte	145,00 €	→ (nur im Rathaus erhältlich)

Eine anteilige Gebührenerstattung für die Saisonkarten ist ausgeschlossen.

(4) Als Familie gelten dabei mindestens ein/e Erziehungsberechtigte/r und deren/dessen Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 17 Jahren.

(5) Die Zehnerkarten A und B gelten ab dem Jahr der ersten Nutzung und für das nachfolgende Saisonjahr.

(6) Bei Eintritt mit einer Zehner- oder Saisonkarte der Kategorie B sowie einer Familiensaisonkarte/Beikarte ist auf Verlangen ein entsprechendes Ausweisdokument vorzulegen.

(7) Bei Verlust des Garderobenschlüssels hat der Badegast für die Beschaffung und Montage eines neuen Schlosses eine Entschädigung von 20,00 € zu bezahlen.